

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Mathematische Wirtschaftsforschung (IMW) der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Mathematische Wirtschaftsforschung (IMW) beschlossen:

Präambel

Das Institut für Mathematische Wirtschaftsforschung (kurz: IMW) ist ein Zentrum für innovative, interdisziplinäre Forschung in den Gesellschaftswissenschaften, insoweit sie mathematischen Modellen zugänglich sind.

§ 1 Rechtsstellung des IMW

Das Institut für Mathematische Wirtschaftsforschung (IMW) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld unter der Verantwortung des Rektorats.

§ 2 Aufgaben des IMW

(1) Das IMW erfüllt Aufgaben in der mathematischen Wirtschaftsforschung in enger Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie in der Koordination und Unterstützung entsprechender interdisziplinärer Lehre.

(2) Die Aufgaben des IMW sind insbesondere

1. die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der mathematischen Wirtschaftsforschung d.h. die Anwendung mathematischer Methoden bei der axiomatischen Modellierung und der Analyse zielgerichteten, strategischen und kooperativen Verhaltens von Individuen und interdependenten sozialen, politischen und biologischen Systemen, sowie die empirische Überprüfung und experimentelle Unterstützung und Begleitung der normativen und deskriptiven Theoriebildung
2. die besondere Förderung des wissenschaftlichen Kontaktes mit Wissenschaftlern, die auf dem Gebiet der mathematischen Wirtschaftsforschung arbeiten, insbesondere durch Tagungen und Symposien
3. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der mathematischen Wirtschaftsforschung, z.B. durch besondere Veranstaltungen im Rahmen weiterbildender Studien
4. die Publikation einer Schriftenreihe und die Mitwirkung bei der Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften in Gebieten der mathematischen Wirtschaftsforschung
5. die regelmäßige Unterstützung der Fakultäten in der Lehre auf den der mathematischen Wirtschaftsforschung nahestehenden Gebieten, insbesondere in den Studiengängen Wirtschaftsmathematik, Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre.

§ 3 Mitglieder des IMW

(1) Mitglieder des IMW sind

1. die dem IMW aus einer Fakultät oder einem Drittmittelprojekt zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung,
2. die dem IMW zugeordneten, an der Universität Bielefeld immatrikulierten studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie die dem IMW zugeordneten, an der Universität Bielefeld immatrikulierten Promovierenden, soweit diese nicht bereits Mitglied nach Nr. 1 sind.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet im Zweifel das Rektorat.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist dem Rektorat anzuzeigen.

§ 4 Organe des IMW

Organe des IMW sind

1. der Vorstand
2. die Direktorin oder der Direktor
3. der Beirat
4. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des IMW sind.

(2) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HG wirkt im Vorstand beratend mit. Diese Vertreterinnen und Vertreter müssen Mitglieder des IMW sein.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Absatz 2 werden von den Mitgliedern des IMW nach Gruppen getrennt für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Verabschiedung interner Regelungen;
- b) die Beschlussfassung über die Forschungsplanung des IMW;
- c) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des IMW und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel, soweit diese Mittel nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
- d) die Entscheidung über die dem IMW zugewiesenen Drittmittel, soweit diese Mittel nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
- e) die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IMW, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
- f) Besetzungsvorschläge für aus Drittmitteln des IMW finanzierte Stellen für akademische und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
- g) Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IMW.

§ 6 Die Direktorin oder der Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Direktorin oder zum Direktor. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das IMW innerhalb der Universität. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand. Sie oder er erteilt der Mitgliederversammlung auf Anfrage Auskunft.

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat des IMW besteht aus 6 gewählten Mitgliedern, davon mindestens drei auswärtige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektorat für vier Jahre bestellt. Der Vorstand des IMW hat ein Vorschlagsrecht. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Zusammensetzung des Beirats soll auf die Förderung der Aufgaben des IMW ausgerichtet sein und eine geeignete Repräsentanz der für die interdisziplinäre Arbeit des IMW wesentlichen Fachdisziplinen sicherstellen.

(4) Aufgabe des Beirates ist es, die Arbeit des IMW beratend zu unterstützen. Insbesondere soll er die wissenschaftliche Konzeption und forschungsstrategische Ausrichtung reflektierend begleiten.

§ 8**Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 3 der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Direktorin oder von dem Direktor mindesten einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des IMW einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des IMW betreffenden Fragen (insbesondere den Haushaltsentwurf) erörtern und Empfehlungen an den Vorstand sowie an den Beirat aussprechen.

§ 9**Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung werden auf Vorschlag des IMW vom Senat der Universität Bielefeld beschlossen.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 7. Dezember 1990 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen, Jahrgang 19 Nr. 38 S. 127) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 16. Januar 2019.

Bielefeld, den 15. Februar 2019

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer